

I N H A L T

EDITORIAL S. 1

AKTUELL S. 3

SERVICE S. 9

SERVICE @ S. 11

JUVENTUS S. 12

TERMINE S. 13

MITGLIEDER S. 14

Dumpingpreise

Das RVG ist kaum in Kraft getreten und sogleich soll die Anwaltschaft von unerwarteter Seite wieder um die Früchte ihres Einsatzes um eine angemessene Gebührenerhöhung gebracht werden.

Zur Erinnerung:

Die letzte reguläre Gebührenerhöhung stammt aus dem Jahre 1994. Damals gab es eine Steigerung um ca. 6,5 Prozent.

Aus Anlass der Euroeinführung sind die Tabellenwerte ziemlich exakt umgerechnet, teilweise sogar nach unten abgerundet worden.

Das neue RVG bringt nunmehr nach den Verlautbarungen des Bundesjustizministeriums der Anwaltschaft nach 10-jähriger Zurückhaltung ein Erhöhungsvolumen von ca. 14%, wobei diese Zahl auf seriösen Schätzungen bzw. Hochrechnungen beruht und sich zugegebenermaßen ungleich auf die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Anwaltschaft verteilt. Ein Aufholen also, mehr nicht, denn: Im Großen und Ganzen ist das Einkommen der Anwaltschaft in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Dies hat vielerlei Gründe, einer der wichtigeren ist aber sicherlich der durch das Ansteigen der Anwaltszahlen verstärkte Wettbewerb.

Ein weiterer dürfte darin liegen, dass nicht nur der Einzelhandel, sondern auch die Anwaltschaft von der „Geiz ist geil“-Mentalität der Kunden betroffen ist.

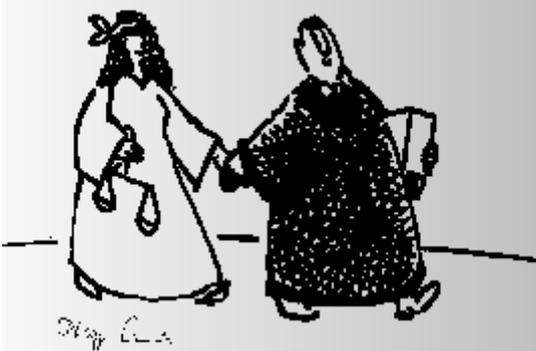
So häufen sich sowohl aggressiv vermarktete Super-Sonder-Billig-Angebote von Erstberatungen, angefangen von „1 Euro pro Minute“ bis hin zu Pauschalangeboten für die Erstberatung von 10,- Euro. Hierbei werden vor allem von jungen Kollegen die durch das Gebührenrecht insbesondere im außergerichtlichen Bereich eröffneten Spielräume teilweise extrem ausgedehnt, in vielen Fällen sogar überschritten. So ist zum Beispiel durch ein Urteil des Landgerichts Essen einer Kanzlei die Werbung mit einer pauschalen Erstberatungsgebühr von 10,- Euro ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als berufs- und wettbewerbswidrig untersagt worden.

Aber auch im „gehobenen Preissegment“, also bei der außergerichtlichen Beratung und Vertretung im Bereich des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts und großen Teils des Familienrechts nach Stundenhonoraren, ist es in vielen Teilbereichen zunehmend schwerer, früher übliche Stundensätze durchzusetzen, weil sowohl die frühere BRAGO, als auch jetzt das RVG im außergerichtlichen Bereich die freie Vereinbarung von Honoraren grundsätzlich hier zulassen.

Auch hier werden Mandate also oftmals nach dem Preis vergeben.

Dass für den gerichtlichen Bereich etwas Anderes gilt, hat seine guten Gründe und soll auch so bleiben.

Man sieht also: Der Wettbewerb findet in aller Härte statt.



Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung interessierter Kreise (vor allem aus Brüssel) verhindert eine Gebührenordnung also keineswegs den Preiswettbewerb.

Und jetzt kommen die Rechtsschutzversicherungen, die ebenfalls an der Preisschraube nach unten drehen. Die Mehrzahl der Großen der Branche sowie einige Kleinere haben eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen angeschrieben und den Abschluss eines „Rationalisierungsabkommens“ verlangt.

So wollen beispielsweise diese Versicherer ihren „Vertragspartnern“ die Erstberatung mit Beträgen zwischen 70,- und 150,- Euro vergüten, die Geschäftsgebühren sollen deutlich unterhalb der Mittelgebühr von 1,3 liegen und bei gerichtlichen Rahmengebühren, also insbesondere im strafrechtlichen Bereich erwarten die Versicherer die „freiwillige“ Vereinbarung von Beträgen deutlich unterhalb der Mittelgebühr. Um den gewünschten „Rationalisierungseffekt“ zu erreichen, wird auch gleich noch ein tragender Grundsatz des anwaltlichen Gebührenrechts ausgehebelt, nämlich die Bemessung der Gebühren anhand der Umstände des Einzelfalles (früher: § 3 Abs. 5 BRAGO, jetzt: § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG). Hieran ändert sich auch nichts durch das Zugeständnis, im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände und nach vorheriger Absprache auch höhere Honorare zu übernehmen.

Im Gegenzug soll angeblich zumindest die ARAG zusagen, über Ihre Call-Center denjenigen Anwälten, die das Rationalisierungsabkommens unterzeichnet haben, vermehrt Mandate zukommen zu lassen.

Danach scheint mir zunächst einmal folgendes klar zu sein: Es geht den Rechtsschutzversicherern nicht um die Herstellung von Wettbewerb, sondern ausschließlich um eigene ökonomische Interessen.

Dies sollten wir vor allen Dingen denjenigen deutlich sagen, die im RVG in erster Linie ein Instrument zur Absicherung anwaltlicher Preiskartelle sehen.

Den Vorwurf kartellwidriger Absprachen muss sich vielmehr die Versicherungswirtschaft gefallen lassen, wenn sie den in der Anwaltschaft ohnehin stattfindenden scharfen Preiswettbewerb nunmehr in offensichtlich zwischen den marktbeherrschenden Unternehmen der Branche abgestimmter Weise ausnutzen will.

Und ein Weiteres kommt hinzu: Besteht nicht die Gefahr, dass der eine oder andere Anwalt, dessen Honorar „rationalisiert“ worden ist, auch seine Arbeit „rationalisiert“? Die Kompensation des Honorarverlustes im Einzelfall durch mehr Mandate bedeutet: Quantität vor Qualität, ein klar gegen die Interessen der Versicherten gerichtetes Ziel.

Gelingt es den Rechtsschutzversicherern, einen nennenswerten Teil der Kollegenschaft zum Abschluss der „Rationalisierungsabkommens“ zu bewegen, werden die Auswirkungen auf die Kollegenschaft insgesamt nicht lange auf sich warten lassen. Früher oder später wird sich am Markt und in der Rechtsprechung jedenfalls auf mittlere Sicht eine andere als die „rechnerische“ Mittelgebühr durchsetzen mit der Konsequenz, dass aus dem sodann früher oder später unvermeidlich entstehenden Rechtsstreit um die Mittelgebühr auch Urteile entstehen werden, die die Gebührenpraxis der Rechtsschutzversicherer berücksichtigen werden.

Der Vorstoß ist also nichts anderes als die moderne Form des klassischen „Teile und Herrsche“. Hiervon hat nur einer Vorteile, nämlich die Versicherungswirtschaft.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A.C. Filges' with a stylized flourish at the end.

Axel C. Filges
Präsident

RECHTSBESORGUNGSGESETZ

Die Reform des Rechtsberatungsgesetzes wird eines der Schwerpunktthemen des Juristentages

vom 21. bis 24. September 2004

in Bonn sein. Die „Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen“ auch des Rechtsberatungsgesetzes hat die Rot-Grüne Bundesregierung als eines ihrer Ziele in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Dementsprechend ist eine Neufassung angekündigt worden.

Auf den angekündigten Reformentwurf des Bundesjustizministeriums wartet die Fachwelt noch.

Die BRAK hat demgegenüber ihren Entwurf für ein neues „Rechtsbesorgungsgesetz“ bereits vorgelegt. Sie löst damit die Ankündigung ein, die ohnehin unvermeidliche Weiterentwicklung des Rechtsberatungsgesetzes gestaltend zu begleiten anstatt sie zu blockieren.

Unsere „Bundeskammer“ will in den Grundzügen am bisherigen System festhalten: Rechtsberatung und Rechtsbesorgung grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte. Maßgebend hierfür ist, dass das Rechtsberatungsgesetz übereinstimmend von allen Beteiligten als „Verbraucherschutzgesetz“ angesehen wird und deshalb vor allen Dingen der Qualitätssicherung der Rechtsberatung als auch der Ordnungsgemäßheit der Rechtspflege dienen soll.

Allerdings sollen auch die bisher schon bestehenden relativ weitreichenden Ausnahmetatbestände für andere Beratungsberufe, Unternehmen und öffentlich-rechtliche Organisationen bestehen bleiben oder teilweise abgesichert werden.

In einigen in der Öffentlichkeit besonders umstrittenen Teilbereichen plädiert die BRAK unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem Gesetzeszweck „Verbraucherschutz“ teilweise für eine Öffnung:

- So soll beispielsweise die Rechtsbesorgung bestimmter Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingshilfe im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zulässig sein, soweit sie unentgeltlich durch Volljuristen geleistet wird (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfes).
- Die unentgeltliche Rechtsbesorgung im Einzelfall im Familien- und Bekanntenkreis fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes).

Der insbesondere von den Fachhochschuljuristen („Wirtschaftsjuristen“), den Banken sowie der Versicherungswirtschaft immer wieder lautstark vorgetragene Forderung nach der Erlaubnis zur Rechtsberatung und Rechtsbesorgung folgt der Entwurf der BRAK nicht.

Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass Rechtsberatung stets eine hohe Qualifikation, also eine vollständige juristische Ausbildung, erfordert und frei von

eigenen geschäftlichen Interessen erfolgen soll.

Im Übrigen führt der Entwurf die bisher an verschiedenen gesetzlichen Stellen aufzufindenden Ausnahmetatbestände zusammen und macht das Gesetzeswerk deswegen insgesamt leichter lesbar.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch der DAV einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der jedoch angesichts der aktuellen Rechtsentwicklung insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur fremdnützigen ehrenamtlichen Rechtsberatung („Fall Kramer“, siehe Internetseite des Bundesverfassungsgerichts) kaum zu halten sein wird.

Den Gesetzentwurf der BRAK finden Sie auf deren Internetseite

www.brak.de

Auf dem Deutschen Juristentag sollen wie üblich Empfehlungen zu den Generalthemen beschlossen werden.

Es wäre deshalb gut, wenn an den Beratungen in Bonn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen teilnehmen würden, um die Interessen der Anwaltschaft hinreichend in das Abstimmungsergebnis einfließen zu lassen.

AM RANDE DES RVG

Am 1. Juli 2004 ist nicht nur das RVG in Kraft getreten. Teil des gesamten „Kostenrechts-Moderenisierungs-Gesetzes“ sind auch umfassende Änderungen im Gerichtskostengesetz sowie in anderen Bestimmungen.

Die wichtigsten dieser für die Abrechnung und Mandatsbearbeitung bedeutsamen, aber nicht im RVG selbst enthaltenen Bestimmungen geben wir nachstehend nochmals wieder.

Erfolgshonorar

Das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars wird gelockert. Nach dem neuen § 49 b Abs. 2 BRAO liegt ein Erfolgshonorar nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird. Nach der Gesetzesbegründung soll es z. B. zulässig sein, eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Einigungsgebühr zu vereinbaren (Art. 4 Abs. 19 Rn. 1b).

Neue Hinweispflicht

Wo sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags den Mandanten hierauf hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Insoweit handelt es sich um eine besondere Ausgestaltung der allgemeinen Berufspflichten aus § 43 a Satz 1 BRAO. Ob die Verletzung dieser Berufspflicht vergütungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, erscheint noch ungeklärt (Art. 4 Abs. 18 Nr. 1 d).

Erstattung von Reisekosten

§ 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist aufgehoben. Nach ihm waren der obsiegenden Partei die Mehrkosten nicht zu erstatten, die dadurch entstehen, dass der bei dem Prozessgericht zugelassene Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozessgerichts hat. Dem Gesetzgeber erschien diese Regelung angesichts der Ausdehnung der Postulationsfähigkeit nicht mehr sachgerecht (Art. 4 Abs. 20 - Änderung der ZPO).

Beschwerdewert

Durch Änderung von § 587 Abs. 2 ZPO ist der Beschwerdewert in Kostensachen an den erhöhten Beschwerdewert in § 66 Abs. 2 GKG angepasst worden. Er beträgt künftig Euro 200,- statt bisher Euro 50,- (Art. 4 Abs. 20 - Änderungen der ZPO).

Arbeitsgerichtsverfahren

§ 12 ArbGG ist mit Ausnahme seines Absatzes 6 mit unbedeutendem Inhalt, der als einziger Absatz bestehen bleibt, aufgehoben worden. Die bisherigen Absätze 1 - 3 sind durch Vorschriften des Teils 8 des neuen Kostenverzeichnisses zum GKG ersetzt worden, § 12 Abs. 5 durch § 2 Abs. 2 des neuen GKG sowie Abs. 5 a durch Abs. 5 der Anmerkung zu Nr. 9005 KV GKG. Den bisherigen § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG betreffend Fälligkeit der Gerichtskosten nach Beendigung des Verfahrens oder sechsmonatigem Ruhen bzw. Nichtbetreiben findet man inhaltlich nunmehr in § 6 Abs. 4 GKG und Satz 2 in § 11 GKG wieder.

Die Kostenfreiheit für Beschlussverfahren im bisherigen § 12 Abs. 5 ArbGG ist künftig in § 2 Abs. 2 GKG geregelt.

Die arbeitsrechtlichen Wertvorschriften des bisherigen § 12 Abs. 7 ArbGG sind in das neue GKG eingestellt worden und finden sich dort in § 42 (Art. 4 Abs. 24).

RVG - EIN KURZER LEITFADEN

Die Kammer hat Anfang Juli veranlasst, dass Ihnen ein leicht handhabbarer Text des RVG zugesandt wird.

Wir hoffen, dass Sie damit in der täglichen Arbeit zurecht kommen. Sicherlich werden Ihnen von vielen Mandanten Fragen dazu gestellt, was es mit dem neuen RVG auf sich hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat hierfür einen kurzen Leitfaden entworfen, von dem ein Ansichtsexemplar diesem Kammerreport beiliegt.

In der Kammergeschäftsstelle stehen noch etwa 2000 Exemplare dieses Leitfadens zur Verfügung, die wir solange der Vorrat reicht an interessierte Kolleginnen und Kollegen verteilen.

Sie können den Leitfaden auch bei der BRAK bestellen. Ein Exemplar kostet dort 10 Cent zuzüglich Versandkosten. Mindestabnahme: 20 Stück.

„JUSTIZ-
MODERNISIERUNGSGESETZ“

Der Entwurf des Justizmodernisierungsgesetzes wurde vom Rechtsausschuss und vom Bundestag Anfang Juli in 2. und 3. Lesung verabschiedet.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen in der ZPO und in der StPO dargestellt:

1. Änderungen der ZPO

§ 415a des ursprünglichen Entwurfs wurde ersatzlos gestrichen. Damit ist die größte und als am ärgerlichsten empfundene Neuregelung der Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess entfallen. Die Begründung der Beschlüsse des Rechtsausschusses, auf denen das Gesetz basiert, führt dazu lediglich aus: „Der Ausschuss hält eine Erhöhung der Beweiskraft eines rechtskräftigen Strafurteils nicht für angezeigt.“ Auch der zweite große Kritikpunkt, die Einschränkung der Hinweis- und Dokumentationspflicht, den bis zuletzt das 1. Justizbeschleunigungsgesetz vorsah, ist nunmehr erledigt. Die Justizbeschleunigungsgesetze wurden beide nicht verabschiedet.

Das Gesetz hat damit die zwei Kernpunkte der Kritik der Anwaltschaft, die diese bei einer vom Rechtsausschuss im November veranstalteten Anhörung und in ihren schriftlichen Stellungnahmen geäußert hatte, aufgegriffen.

Erfreulich ist auch, dass die Frist in § 551 Abs. 2 ZPO zur Einsichtnahme in Prozessakten für den Revisionskläger von einem Monat auf zwei Monate erhöht wurde. Ebenso ist zu begrüßen, dass § 374 ZPO über den ursprünglichen Entwurfstext hinaus um einen Satz ergänzt wurde, nach dem die Vernehmung eines Zeugen durch die Verwertung der richterlichen Niederschrift dann nicht verwertet werden kann, wenn eine Partei, die an dem anderen Verfahren im Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen nicht beteiligt war, die Vernehmung des Zeugen durch das Prozessgericht beantragt.

Auch die Vorschrift des § 321a Abs. 5 Satz 1 ZPO wurde dadurch verbessert, dass das Gericht den Prozess nunmehr so weit fortführt, wie dies aufgrund der Rüge geboten ist.

Die Frist zur Einlegung der Anschlussberufung wurde statt an die Zustellung der Berufungsbegründungsschrift nunmehr an die dem Berufungsbeklagten gesetzte Frist zur Berufungserwidern geknüpft. Betrifft die Anschließen eine Verurteilung über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen entfällt die Frist.

Neu eingefügt wurde in § 552a ZPO die Möglichkeit für das Revisionsgericht, eine von dem Berufungsgericht zugelassene Revision durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat.

2. Änderungen der StPO

Die Eidesdelikte und damit die Bedeutung einer wahrheitsgemäßen Aussage sind weiter entwertet worden, indem eine Vereidigung nur noch durch das Gericht nach seinem Ermessen erfolgen kann.

In § 138 Abs. 1 StPO sind die Fachhochschullehrer neu aufgenommen worden. Die Möglichkeiten des Revisionsgerichts, trotz Gesetzesverletzung bei Zumessung der Rechtsfolgen die Revision zu verwerfen, wenn die verhängte Rechtsfolge für angemessen erachtet wird, sind gesetzlich festgeschrieben worden. Das Revisionsgericht kann die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen – allerdings nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, weshalb diese Möglichkeit wohl weitgehend totes Recht bleiben wird.

Beim Strafbefehl kann zugunsten des Angeklagten eine festgesetzte Geldstrafe im Beschlusswege herabgesetzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Kosmetischer Natur ist die Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“.

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Justiz (JuMoG) (BT-Drs.: 15/1508 v. 02.09.2003)

Übernommen aus dem Kammerreport der Kammer Stuttgart.

PODIUMSDISKUSSION
ZUM RECHTSBESORGNIS-
GESETZ

Am

**30. September 2004,
17.00 Uhr,
Buchhandlung Boysen,
Große Bleichen 31,
20354 Hamburg,**

findet in Hamburg eine Podiumsdiskussion zur Zukunft des Rechtsberatungsgesetzes statt. Sie ist eine Kooperationsveranstaltung des C.F. Müller Verlags, der Buchhandlung Boysen, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der Steuerberaterkammer. Anmeldungen bei Frau Anne Nieländer der C. Boysen Buchhandlung (Telefon: 35 08 99-54 oder e-Mail: a.nielaender@boysen.de). An der Abendkasse wird ein Teilnehmerbeitrag von 15,- Euro erhoben.

Einer der Diskutanten wird der engagierte Kritiker des Rechtsberatungsgesetzes, der Freiburger Rechtsanwalt Dr. Kleine-Cosack sein.

Für die Anwaltschaft werden Herr Johnigk (BRAK) und als Moderator Herr Uecker (ehemaliger Vorsitzender des HAV) teilnehmen.

Weiterhin werden auch Vertreter der Banken sowie ein Mitglied der Steuerberaterkammer ihre Interessen vertreten.

Wenn diese Veranstaltung stattfindet, sind auf dem Deutschen Juristentag in Bonn die zukunftsweisenden Auseinandersetzungen bereits gelaufen. Sie bietet deshalb ein gutes Forum, sich über den aktuellen Diskussionsstand zu unterrichten.

JUSTIZ UND TERRORISMUS

Aus Anlass des 125-jährigen Bestehens der Rechtsanwaltskammern hat im Juni in Berlin die Bundesrechtsanwaltskammer ein öffentliches Symposium zum Thema „Rechtsstaat und Terror“ ausgerichtet.

Auf dieser Tagung hat Herr Kollege Dr. Strate ein viel beachtetes Referat zum Thema „Justiz und Terrorismus am Beispiel der Fälle Padilla, Hamdi, Moussaoui und Motassadeq“ gehalten.

Den Text seines [Redebeitrages](#) können Sie sich im Wortlaut ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

LL.M.

Aus Anlass eines gegen einen Kollegen eingeleiteten Strafverfahrens ist der Kammervorstand gehalten, auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 69 des Hamburgischen Hochschulgesetzes ist es erforderlich, bei der Führung des akademischen Titels „LL.M.“ auf diejenige Universität hinzuweisen, die diesen Titel verliehen hat.

Ein Kollege hat einer weitverbreiteten Übung entsprechend dies unterlassen und ist deshalb wegen des klaren gesetzlichen Wortlautes sowohl anwaltsgerichtlich als auch strafrechtlich verurteilt worden.

WICHTIG:
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES VERSORGUNGSWERKES

Am

**15. September 2004, 19.00 Uhr;
Handwerkskammer,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg,**

findet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Hamburger Versorgungswerkes statt.

Auf der Tagesordnung stehen wichtige Entscheidungen:

Vor allem müssen nach dem vom Bundestag beschlossenen Alterseinkünftegesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt, bestimmte Satzungsänderungen im Hinblick auf die Leistungen des Versorgungswerkes vorgenommen werden. Hiervon sind alle Mitglieder betroffen, so dass der Kammervorstand alle Kolleginnen und Kollegen, die zugleich Mitglieder des Versorgungswerkes sind, die Teilnahme an der Mitgliederversammlung besonders ans Herz legt.

Das Versorgungswerk wird zum Alterseinkünftegesetz - zusammen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken - den Mitgliedern eine Informationsveranstaltung anbieten, zu der gesondert eingeladen wird.

ALLER ANFANG IST SCHWER

Auch wenn nunmehr für die Referendare die Anwaltsstation in der Regel mindestens neun Monate dauert, fühlen sich sehr viele auf den Einstieg in den Anwaltsberuf nicht hinreichend vorbereitet.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und der Hamburgische Anwaltverein veranstalten deshalb dieses Jahr ein

B E G I N N E R F O R U M

am

18. November 2004 ab 9.30 Uhr

**in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg.**

In stark veränderter Form setzen wir damit die Tradition des Ersten bis Dritten Hamburger Anwaltsmarktes aus den Jahren 2000 bis 2002 fort.

Das Beginnerforum steht unter dem Motto

„Ihre Zukunft als Anwalt - die Zukunft der Anwaltschaft“

Wie in den vergangenen Jahren wird es einige Informationsvorträge in der Grundbuchhalle geben:

- Zur Arbeitsmarktsituation
Referentin: Frau Bröker,
Bundesagentur für Arbeit,
 - Zum Anwaltsmarketing
Referent: Rechtsanwalt Schamer,
Rechtsanwaltskammer,
 - Zu Kooperationsformen
Referent: Rechtsanwalt Ludwig,
Kanzlei Happ Recke Luther, Hamburg,
 - Zur Honorarsituation
Referentin: Rechtsanwältin Spranger,
Hamburgischer Anwaltverein
- und
- „Der erste Schritt ist der halbe Weg zum Ziel“
Referentin: Johanna Busmann,
busmann training®, Hamburg.

Sie finden in den Verhandlungssälen rund um die Grundbuchhalle zahlreiche Gelegenheiten zur persönlichen Beratung betreffend die Themen:

- Ausbildungsablauf (GPA)
- Vertragsgestaltung für Angestellte und freie Mitarbeiter (RA. Dr. Griebe)
- Kreditvergabe und Sicherheiten
- Bewerbungstips
- Kooperationsformen

Schließlich finden Sie in der Grundbuchhalle eine Vielzahl von Kurzdarstellungen derjenigen Anwaltskanzleien, die gerne Referendare ausbilden. Anhand dieser Übersichten können Referendare sich ihre Wunsch-Ausbildungs-Kanzlei aussuchen.

Als ganz neue Angebote werden „art-bay“, ein Kunstmarkt, mit preiswerten, insbesondere für Berufsanfänger erschwinglichen Kunstwerken, und eine Kauf-/Tauschbörse für gebrauchten anwaltlichen Berufsbedarf („ra-bay“) das Forum bereichern.

Der Tag wird abgeschlossen mit dem

Treffen junger Juristen,

einer berufsspezifischen Form der in letzter Zeit modern gewordenen „Visitenkartenparties“.

ANWALTICHE PRÜFUNGS- ARBEITEN GESUCHT

Wie im Kammerreport schon mehrfach berichtet, sollen die Anforderungen der anwaltlichen Berufspraxis sich stärker als bisher in den Prüfungsinhalten des Zweiten Staatsexamens wiederfinden.

Dies setzt natürlich voraus, dass genügend Prüfungsmaterial zur Verfügung steht.

Das Gemeinsame Prüfungsamt bittet deshalb alle Hamburger Kolleginnen und Kollegen, als Vorlagen für Klausur- oder Vortragsaufgaben geeignete, seit mindestens zwei Jahren abgeschlossene Akten dem Gemeinsamen Prüfungsamt zur Verfügung zu stellen.

Dabei achten Sie jedoch unbedingt auf die Wahrung Ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Dies bedeutet, dass eine Weitergabe der Akte stets nur mit Einverständnis des Mandanten möglich ist.

Welche Akten sich für die Verwendung in der Prüfung eignen, können Sie aus einem [Merkblatt des Gemeinsamen Prüfungsamtes](#) entnehmen, das Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier finden. 

Akten bitte an:

**Gemeinsames Prüfungsamt
z. Hd. Herrn Dr. Labe
Dammtorwall 13
20354 Hamburg.**

VERTRAUENSSCHADENFOND

Im Kammerreport ist mehrfach über die Pläne der Bundesregierung berichtet worden, zur Absicherung von Mandanten gegenüber aus vorsätzlichem Fehlverhalten von Anwälten resultierenden Vermögensschäden eine Lösung zu schaffen. Hierbei dachte das Ministerium zunächst an die Erweiterung der bestehenden Haftpflichtversicherung oder die Einrichtung eines Vertrauensschadenfonds, wie ihn schon die Notare unterhalten.

Die BRAK ist wegen der damit für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verbundenen erheblichen Mehrkosten stets gegen dieses Projekt angegangen.

Die von der letzten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer unterbreiteten Vorschläge zur besseren Schadenverhütung durch Einführung strikterer Regeln für die Inempfangnahme von Fremdgeld haben das Bundesjustizministerium nunmehr offenbar nachdenklich gemacht.

Den [Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer](#) sowie das [Antwortschreiben des Bundesjustizministeriums](#) finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

FACHANWALTSCHAFTEN

Und sie bewegt sich doch - jedenfalls wahrscheinlich.

So könnte man den aktuellen Stand der Beratungen in der Satzungsversammlung zur Einführung neuer Fachanwaltschaften zusammenfassen. Der zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hat nämlich beschlossen, Kriterien für insgesamt sieben neue Fachanwaltschaften (privates Baurecht, Medizinrecht, Verkehrsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Erbrecht, Transportrecht/Speditonsrecht und Wettbewerbsrecht) auszuarbeiten und dem Plenum der Satzungsversammlung im November zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ist also Bewegung in die Diskussion gekommen.

Ob die Vorschläge des Ausschusses das Plenum der Satzungsversammlung am 22. November 2004 überzeugen werden, bleibt allerdings abzuwarten.



AUSLÄNDERRECHT

Es gibt eine neue Weisung der Ausländerbehörde vom 7./8. Juli 2004 betreffend die „Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan“.

Diese sowie sämtliche anderen ausländerrechtlichen Weisungen sind Bestandteil des Internetangebotes des Einwohner-Zentralamtes unter der Adresse

www.eza.hamburg.de.

EINNAHME-ÜBERSCHUSS- RECHNUNG

Insbesondere für Berufsanfänger und kleine Anwaltsbüros stellt sich oft die Frage nach den Anforderungen der Buchhaltung, wenn der Geschäftsbetrieb einen außerordentlich geringen Umfang hat.

Mit dieser Thematik hat sich das „Informationsblatt Steuern“ der Handelskammer Hamburg in seiner Ausgabe vom Juli 2004 befasst. Sie finden dort Erläuterungen für die so genannte einfache Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie ein Formular mit dazugehöriger Anleitung.

Den [vollständigen Hinweistext](#) finden Sie, wenn Sie in unserer Internetausgabe des Kammerreportes hier klicken.



GRATISRECHNER RVG FÜR 30 TAGE

Vom Beck-Verlag erhalten wir die nachstehend wiedergegebene Pressemeldung:

„München, den 12.07.2004. Das neue Gebühren- und Honorarberechnungsprogramm RVG Gebührenrechner (ISBN 3-406-51965-2) erleichtert Anwälten die Abrechnung nach dem seit 01.07.2004 geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Gebühren für Beratung, Auskunft und Gutachten, für die außergerichtliche Vertretung und für das gerichtliche Verfahren werden schnell und zuverlässig berechnet. Der Programmteil „Honorarvereinbarungen“ bietet Tools zur Überprüfung und Kalkulation eigener Beratungsleistungen. Durch zusätzliche Leistungen wie Prozessrisikoabwägung, Zinsberechnung und eine Forderungs-/Kostenberechnung wird das Programm zu einer wertvollen Hilfe für jeden Praktiker. Ab sofort kann bei

Kundenservice@Beck.de

eine Gratisversion zum Testen bestellt werden, mit der 30 Tage lang die ersten Abrechnungen nach neuem Recht geübt werden können.“

KAMMERSCHNELLBRIEF AUS BERLIN

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird zukünftig ebenfalls einen „Newsletter“ herausbringen, der Sie 14-tägig über alles Aktuelle aus der deutschen und europäischen Rechtsentwicklung informieren wird.

Wir werden ihn zusammen mit unserem „Kammerschnellbrief“ als E-Mail an alle diejenigen Kolleginnen und Kollegen versenden, deren E-Mail-Adressen der Kammer bekannt sind.

Wenn Sie an diesem neuen Service interessiert sind, teilen Sie der Kammergeschäftsstelle bitte am besten elektronisch Ihre E-Mail-Adresse mit (die e-Mail-Anschrift „Ihrer“ Sachbearbeiterin finden Sie auf der Rückseite des Kammerreportes).

NOCHMAL: NEUE ANWALTS AUSWEISE

Für alle diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die erst nach Abschluss der großen Postversandaktion im März diesen Jahres ihren bundeseinheitlichen Anwaltsausweis beantragt haben, nachstehend eine Information über die Verfahrensweise:

In der Kammergeschäftsstelle eingehende Anträge werden zunächst gesammelt, bis eine hinreichend große Zahl von Anträgen zusammengekommen ist. Sie werden sodann gesammelt an die DATEV weitergeleitet, die die Ausweise maschinell produziert.

Dieses Verfahren bedingt, dass es unter Umständen mehrere Monate dauern kann, bis jedem Antragsteller der beantragte Ausweis vorliegt.

Wir bitten um Verständnis für dieses Verfahren, da die maschinelle Produktion für einen einzelnen Ausweis Antrag zu teuer ist.

Bitte stellen Sie sich deswegen unter Umständen auf eine mehrmonatige Wartezeit zwischen Antragstellung und Auslieferung des Ausweises ein.

Wer in der Zwischenzeit aus aktuellem Anlass unbedingt einen Anwaltsausweis benötigt, erhält einen in der Kammergeschäftsstelle hergestellten „vorläufigen Anwaltsausweis“ mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

DIGITALE SIGNATUR

Wie Sie wissen, gibt die Kammergeschäftsstelle so genannte „SmartCards“ für die digitale Signierung elektronischer Dokumente aus.

Wegen des bislang begrenzten Anwendungsfeldes für digitale Signaturen ist die Nachfrage bisher sehr verhalten.

Allerdings hat die Justizministerkonferenz im Juni beschlossen, durch eine Arbeitsgruppe der Bundesländer neue Anwendungsfelder für die digitale Signatur prüfen und erschließen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die von vielen Rechtsanwaltskammern nunmehr ausgegebenen bundeseinheitlichen Anwaltsausweise auch mit einer „Signaturfunktion“ versehen werden können.

Ab sofort werden also die SmartCards für das digitale Signieren elektronischer Dokumente in dem gleichen Format wie die bundeseinheitlichen und europaweit verwendbaren Anwaltsausweise ausgegeben.

PROZESSKOSTENHILFE

DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN

Zur praktischen Abwicklung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gibt es eine [Allgemeine Verfügung der Justizbehörde \(Nr. 30/2001 vom 15.11.2001\)](#).

Sie ist im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt 2001 auf Seite 116 veröffentlicht worden.

Nunmehr sind im Hinblick auf das Inkrafttreten des RVG bzw. die Änderungen des GKG diverse Bestimmungen geändert und überarbeitet worden. Diese sind zusammengefasst in der Allgemeinverfügung der Justizbehörde Nr. 11/2004 vom 18.06.2004, HmbJVBl. 2004, Seite 41. Als Anlage 1 zu diesen Durchführungsbestimmungen gibt es auch eine Tabelle über die voraussichtlich entstehenden Kosten im Rahmen von PKH-Mandaten.

Wenn Sie sich hiermit vertraut machen wollen, klicken Sie bitte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier.





ANWALT-SUCHDIENST

ONLINE

Seit vielen Jahren betreibt die Kammer ihren telefonischen Anwalt-Suchdienst.

Dieser wird demnächst auch im Internet bereitgestellt. Wir werden für das rechtsuchende Publikum die Möglichkeit schaffen, online nach auf bestimmte Rechtsgebiete ausgerichteten Anwältinnen und Anwälten zu suchen.

Dabei nutzen wir die von den Teilnehmer(innen) des Anwalt-Suchdienstes bisher schon zur Verfügung gestellten Angaben.

Wer an diesem Online-Suchdienst nicht teilnehmen will, möge dies bitte schriftlich, per Fax oder per E-Mail der Kammergeschäftsstelle mitteilen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie mit der Verwendung der von Ihnen der Kammergeschäftsstelle mitgeteilten Interessengebiete auch über das Internet einverstanden sind.

DEMNÄCHST

LANDESRECHT ONLINE AUF
WWW.E-JUSTICE.HAMBURG.DE

Im nächsten Monat wird ein neuer Service der Justizbehörde Hamburg zur Verfügung stehen: LANDESRECHT ONLINE

Das gesamte Hamburger Landesrecht ist dort abrufbar und recherchierbar - für jedermann, kostenfrei und ohne Anmeldung.

Diese und viele weitere E-Justice-Angebote der Freien und Hansestadt Hamburg finden Sie unter

www.e-justice.hamburg.de

Online-Dienste der Hamburger Justiz

Hier finden Sie eine Auswahl von Online-Diensten, die für Rechtsanwälte, Notare und andere Rechtsanwender von Interesse sein können.

Internet-Registerversuche

Neu seit 30. April 2004: Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registerversuche ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebene Trefferliste ist kostenfrei. Die Versuche erfordern eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

Online-Mahnantrag

Mit den Verfahren "Online-Mahnantrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge vollelektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

Urteilsdatenbank - Online

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

Insolvenzbekanntmachungen

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

Elektronische Klage beim Finanzgericht

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

Zwangsversteigerungstermine

Hier haben Sie Zugang zu den von zvg.com namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

Online-Melderegister

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

Orts- und Gerichtsverzeichnis

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

Prozesskostenhilfe

Informationen über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

Geschäftsverteilungspläne online

Die meisten Hamburger Gerichte stellen den Geschäftsverteilungsplan - zumindest auszugsweise - auch online zur Verfügung.

Dienste in Vorbereitung

Elektronischer Briefkasten für die Hamburger Justiz, um Klagen und andere Schriftsätze ohne die Volumenbegrenzung einer E-Mail bei Gericht online einreichen, automatisiert Signaturen prüfen und Empfangsbescheinigungen ausstellen zu können

KAMMERREPORT

Juventus

EINE SEITE DER RECHTSANWÄLTE BRITT MARQUARDT (34) UND CHRISTOPH NEBGEN (34)

ZIMMER FREI

RA mit Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsrecht und Insolvenzrecht sucht zwecks Teilung von Personal und Kosten und zur Ergänzung des eigenen Beratungsangebotes Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und anderen Tätigkeitsschwerpunkten für Bürogemeinschaft in kollegialer Atmosphäre.

Bitte nur Kurzbewerbungen per e-mail.

So in etwa liest sich die übliche lokale Anzeige, mit der junge Volljuristen angesprochen werden sollen.

Und so ungefähr liest sich das Anschreiben, das darauf mit Bewerbungsmappe versandt wird:

Sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit bewerbe ich mich um eine Mitarbeit in Ihrer Kanzlei. Ich habe großes Interesse am Anwaltsberuf. Schon während meiner Ausbildung haben mich das Arbeitsrecht und das Insolvenzrecht besonders interessiert. Auch den Fachlehrgang Arbeitsrecht habe ich bereits absolviert. Ich bin selbstverständlich bereit, mich in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Über eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
...

Hier ist offenbar die Kommunikation vollständig missglückt. Wie konnte das passieren - wo doch auf beiden Seiten Rechtsanwälte stehen? Waren die Ansprüche des Inserenten zu hoch? Oder hat der „Bewerber“ einfach nur nicht richtig hingelesen? Die Wahrheit findet sich wahrscheinlich - wie meistens - irgendwo in der Mitte. Und das ist nicht gerade rühmlich für beide Seiten.

Denn so geht es nicht!

Liebe Kollegen: Um sich heute auf dem Anwaltsmarkt in einer Großstadt zu behaupten, braucht man ein tragfähiges Konzept und mehr als die vage Hoffnung, dass von den Kollegen schon ein paar Mandate abfallen würden. Verantwortliches Handeln ist gefragt!

Aber auch diejenigen, die wortgewaltig eine mögliche Sozierung in Aussicht stellen, tatsächlich aber nur - zwecks Kostenreduzierung - leere Zimmer an Not leidende Kollegen vermieten, tun der Anwaltschaft damit keinen Gefallen.

Und letztlich schaden sie auch sich selbst - spätestens dann, wenn der „Mieter“ seinen Kostenteil nicht mehr zahlen kann, weil die Mandate immer noch ausbleiben. Denn dann geht die Suche von vorne los.

Eine Erfolg versprechende Zukunft hat nur, wer mit einer eigenen Geschäftsidee und einem langen Atem ausgestattet ist. Und wer sich endlich aufrafft, eigen-

verantwortlich zu denken und zu handeln. Und das muss schon mit der Ausbildung beginnen.

Die Anwaltschaft täte gut daran, nicht bloß neidisch nach links und rechts zu schielen, sondern zu kommunizieren. Dann könnte es trotz aller Widrigkeiten auf dem enger werdenden Anwaltsmarkt gelingen, für alle Beteiligten einen Vorteil zu erlangen. Dieser Vorteil kann auch eine funktionierende Bürogemeinschaft sein.

RA Christoph Nebgen
RAin Britt Marquardt

P.S.: Die Unterzeichnete sucht noch einen Kollegen zur Gründung einer Bürogemeinschaft in ihren bestehenden Kanzleiräumen, oder einen reichen Kollegen, bei dem Sie mitsamt Personal einziehen könnte.

Bitte vormerken:

Die nächste Juventus-Veranstaltung wird am

Mittwoch, den 25. August 2004,

wie üblich in den Räumen der Rechtsanwaltskammer stattfinden. Eine gesonderte Einladung folgt.

Termine

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG WINTER 2004/2005

Die Auszubildenden, die an der Abschlussprüfung Winter 2004/2005 teilnehmen, müssen bis spätestens zum

15. September 2004

angemeldet werden.

Mitte August werden wir die Anmeldeformulare an die in Frage kommenden Büros verschicken. Sollten wir versehentlich eines übersehen, setzen Sie sich bitte mit Frau Rumstedt oder Frau Horn (Tel. 35 74 41-18/-19) in Verbindung. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

**Schriftliche Prüfung:
8. und 9. November 2004,**

**Mündliche Prüfung:
Januar 2005.**

ARBEITSRECHT FAMILIENRECHT ERBRECHT

Zu den neuesten Entwicklungen im europäischen Arbeitsrecht, Familienrecht und Erbrecht richtet die Europäische Rechtsakademie in Trier im

September 2004

sehr aktuelle Veranstaltungen aus.

Am

14. und 15. Oktober 2004

finden ebenfalls in Trier die Europäischen Verkehrsrechtstage statt.

Wenn Sie Einzelheiten über die Tagungen wissen wollen, klicken Sie bitte die Internetseite der Europäischen Rechtsakademie an:

www.era.int

Am

11. und 12. November 2004

findet in Hamburg die 4. Jahrestagung der Arbeitsgruppe „Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht“ im Deutschen Arbeitsgerichtsverband statt.

Sie befasst sich mit dem Thema „Umsetzung der neuen europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie im Arbeits- und Sozialrecht“ und untersucht die Rechtslage vergleichend in Deutschland, Frankreich, England und aus internationaler Sicht.

Wer Einzelheiten wissen oder sich anmelden will, wende sich bitte an

**Herrn Rechtsanwalt
Walter Behrens,
Telefon: 040 - 35 51 67-0**

oder über E-Mail

info@behrenssp.de.

BUCERIUS LAW SCHOOL

Wer glaubt, die Bucerius Law School würde lediglich Studenten ausbilden, irrt sich.

Die erste private Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland bietet nämlich auch ein umfangreiches Programm für Rechtsanwälte und andere Berufs-

praktiker unter dem Motto „Weiterbildung im Dialog mit der Wissenschaft“ an.

Im Rahmen dieses Programms finden Veranstaltungen zu folgenden Themen statt:

- Vergaberecht im Umbruch
- Wirtschaftsmediation
- English Language Commercial Contracts
- Bilanzrecht für Gesellschaftsrechtler
- Rechnungslegung heute und morgen - Ökonomisches Know-how für Wirtschaftsjuristen
- Eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Aktuelles Steuerrecht“ vom 16. September 2004 bis zum 18. August 2005.

Nähere Einzelheiten insbesondere zu den Themen, Referenten, Terminen und Tagungsbeiträgen finden Sie auf der Internetseite der Bucerius Law School

www.law-school.de.

STEUERRECHT

Das International Tax Institute der Universität Hamburg veranstaltet am

3. September 2004

die 21. Hamburger Tagung zur Internationalen Besteuerung. Sie findet in der Handelskammer statt.

Einzelheiten finden Sie auch hier im Internet unter der Adresse

www.iifs.de

im Abschnitt „Veranstaltungen“.

KAMMERREPORT

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Nina Afanasjevs
- Marta Ahrens
- Nina Ahrens
- Sarah Algner-Abendroth
- Ulrike Alte Brosthaus
- Niels Andersen
- Christian Au
- Dr. Alexander Bader
- Dharshini Bandara (Ausl.Anwalt)
- Carina-Friderike Becker
- Stefan Beiersdorfer
- Torsten Beiner
- Tobias Bier
- Florian Bischoff
- Lydia Bittner
- Patricia Bohn
- Christof Braun
- Nils Bräuninger
- Hauke von der Brelje
- Anja Brockmeyer
- Dr. Michael Buch
- Dr. Christian Bühring-Uhle
- Kim Thorben Bülow
- Birte Bünning
- Torsten Buschbeck
- Svenja Chemnitz
- Jan-Hendrik Clasen
- Niko Damassiotis
- Christian Denker
- Jan Henner Donay
- Susanne Emmerich
- Emma Karolina Ericsson
- Jan-Peter Ewert
- Christiane Eymers
- Henrik Fels
- Dr. Mathias Finke
- Dr. Ansgar Fröhlich
- Antje Gänslar
- Carsten Gericke
- Richard Göbel
- Verena Grentzenberg
- Harald Grüner
- Thorsten Harms
- Dr. Guido Harpering
- Kai-Ulrich Hasskerl
- Reinhard Hein
- Mark Heinemann
- Christian Heinrichs
- Dr. Hardo Henkel
- Jens Heuer
- Dr. Grit Hokema
- Dr. Tilo Höpker
- Ulf Hunte
- Petra-Mareen Jahrmann
- Björn Janssen
- Dirk Johannsen
- Dagmar Jonski
- Martina Keßler-Remmel
- Eva Danuta Kieromin
- Kathrin Kim
- Anne Katia Knauf
- Goesta Konopka
- Konstantin Krienke
- Dr. Andrea Kröpelin
- Dr. Oliver Kunert
- Katja Kunzmann
- Oliver Kutzner
- Mirosław Kwasny
- Kohun La
- Alexander Lange
- Kai Larsen
- Michael Lawenz
- Niels Lehmitz
- Christine Loest
- Gaby Lohse-Kühl
- Jan Michel Luckow
- Thomas Mansfeld
- Britta Nasarek
- Dirk Ulrich Naumann
- Doreen Neckel
- Solveig Neumann
- Lars Nickel
- Detlev Niemeyer
- Norbert Noll
- Frank Noll
- Dr. Michael Nugel
- Christoph Oenings
- Juliette Ossenbergl
- Dr. Claudia Päckner
- Dr. Malte T. Passarge
- Ingo-Roger von Pereira
- Georg Pfeifle
- Dirk Plate
- Thomas Plath
- Kathrin Poppensieker
- Bernd Preuth
- Anette Przybilla-Eisele
- Sylvia Rahlf
- Katja Reder
- Dr. Antonia von Reiche
- Anja Rinne
- Florian Sander
- Matthias Karl Sandmaier
- Ben Sass
- Stefan Schacht
- Dr. Robert Schiebe
- Matthias Schlingmann
- Jennie Schmidt-Gleim
- Dr. Ulrike Schmidt-Tiedemann
- Faye Catherine Schmitz
- Uwe Schölermann
- Martin Schomerus
- Silvia Schorsch
- Claudia Schulze
- Dr. Michael Schwalba
- Arne Seeger
- Rainer Sommer
- Dr. Oliver Stegmann
- Arthur Steinmann
- Jan Stern
- Stefan Storch
- Florian Strobel
- Jason Taylor
- Carsten Thonicke
- Axel Ullrich
- Dr. Elke Umbeck
- Dr. Volker Vogt
- Ingo Voigt
- Dr. Hans-Christoph Voigt
- Isabel Volland
- Tineke de Vries
- Philipp-Alexander Wagner
- Christine Wegner
- Henning Werner
- Dr. Jan Willisch
- Oliver Wirz
- Markus Wittmann
- Insa M. Wolf
- Joachim Zahlten
- Dr. Stefan Zänker
- Katrin Zeigerer
- Cornelia Zweigert

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Carsten Arndt
- Wolfgang Behling
- Tim Beyer
- Angelika Bischof-Meyer
- Jochen Blatz
- Ludwiga E. Bleß
- Christina Böhm
- Magdalene Daniela Born
- Niklaus Breede
- Meike Breuer
- Dr. Henning Buschbaum
- Mirko Euler
- Dr. Werner Favilla
- Pamela Funke
- Joachim Gansloser
- Franz-Josef Gesinn
- Alexander Ghattas
- Sabine Görres
- Cord Harbers
- Jörg Hartig
- Joachim Herpell
- Annette Hoffmann
- Ulf Horeis
- Ulf Hunte
- Huw Wynn Jones
- Horst Kassun
- Hendrik Knopp
- Volkert Krüger
- Eckart Kümmell
- Sabine Kunze
- Christina Lupprian
- Thomas Lynker
- Heiko Maile
- Dirk Jürgen Marquardt
- Friedrich-Wilhelm Müller
- Müller-Dieckert
Rechtsanwalts-gesellschaft
- Marek Münstermann
- Jan Palaschinski
- Sven Pingel
- Katrin Rehders
- Dr. Michael Risch
- Tibor Rode
- Philip Rupprath
- Sven Schlereth
- Jörg Schmidt
- Martin Schmidt-John
- Dr. David Schneider-Adde-Mensah
- Dr. Mathias Schulze-Steinen
- Bernd F. Schwarze
- Burkhard Sehm

- Stefan Sieker
- Rüdiger Spierling
- Dr. Hella Steineck-Kinder
- Heike Stender
- Adrian-P. Stoica
- Susanne Strohmer
- Dr. Olav Stumpf
- Boris Thöner
- Britt Tönsmeier
- Dr. Roland Wachs
- Klaus-H. Wiech
- Dr. Christian Wilde †

Stand 31.07.2004

Rechtsanwälte	7256
Rechtsbeistände	51
Ausländische Anwälte	1
Europäische Anwälte	14
Anwalts-GmbH	5
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1